

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 9

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

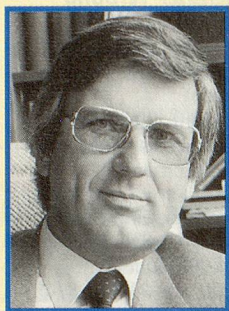
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Unnötige Belastung der AHV durch zusätzliche Leistungen?

In der Zeitslupe habe ich gelesen, dass die AHV 1948 ihre Tätigkeit auf Grundlage der im Zweiten Weltkrieg geschaffenen Lohn- und Verdienstersatzordnung für Wehrmänner (LVEO) aufnahm. Ich meine, dass seither die AHV über ihren ursprünglichen Zweck hinaus zu einer Sozialversicherung ausgebaut und insbesondere durch «Scheidungsrenten», die Arbeitslosenversicherung unnötig belastet wurde. Dadurch mussten die Renten gekürzt und der «Brotkorb» für die Rentner laufend höher gehängt werden. Ich kenne keine Versicherung, der vom eidgenössischen Recht «ständige Policen-Änderungen zu Lasten des Versicherungsnehmers» zugestanden werden.

Ihre Ausführungen beruhen offenbar auf verschiedenen Missverständnissen, die ich im folgenden gerne zu klären versuche:

1. Die AHV als Sozialversicherung

Die AHV ist seit jeher als Sozialversicherung konzipiert worden. Daher erhalten auch Versicherte, die 1948 bereits älter als zwanzig Jahre waren, die sogenannte «Eintrittsgeneration», volle Leistungen, obwohl sie nicht schon ab dem zwanzigsten Altersjahr Beiträge bezahlen konnten.

In den letzten 50 Jahren wurden die Leistungen der AHV weit über die Lohn- und Preisentwicklung hinaus ausgebaut, was ohne System mit umfassenden Solidaritäten, wie es schon bei der LVEO galt, nicht möglich gewesen wäre.

Die AHV und die IV werden, wie schon die Leistungen der LVEO, nach dem «Umlageverfahren» finanziert, wonach die laufenden Leistungen direkt aus den Einnahmen gedeckt werden. Um den Versicherten und ihren Angehörigen im Alter oder nach dem Tod den Existenzbedarf angemessen sichern zu können, war die AHV seit jeher auf Beiträge der öffentlichen Hand, d.h. von Bund und Kantonen, an-

gewiesen. Die sozialpolitisch sinnvollen Leistungen konnten in einem System der Privatversicherung nicht finanziert werden.

2. Die IV als «jüngere Schwester» der AHV

Zwar beruhen die AHV und die IV auf der gleichen verfassungsmässigen Grundlage, doch wurden die beiden Zweige der Sozialversicherung durch verschiedene Gesetze zu unterschiedlichen Zeiten eingeführt. Die IV ist organisatorisch stark auf die AHV ausgerichtet, nahm aber ihre Tätigkeit erst 1960 auf.

Die AHV-Ausgleichskassen besorgen für die IV die Erfassung der Versicherten, den Beitragsbezug, die Kontoführung, die Berechnung und Auszahlung der individuellen Geldleistungen sowie den gesamten Geldverkehr, während die wohnörtlichen IV-Stellen für die Entgegennahme der Anmeldungen und für alle besonderen IV-rechtlichen Abklärungen und Beschlüsse (z.B. Sonderschulmassnahmen, Eingliederungsmassnahmen, Berechnung der Invalidität) zuständig sind.

3. Die Ausgleichskassen als Träger verschiedener Aufgaben der Sozialversicherung

Schon 1953 wurde den AHV-Ausgleichskassen die Durchführung der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende (EO), welche die LVEO des Zweiten Weltkrieges ablöste, übertragen. Damit konnten die Ausgleichskassen auch weiterhin in ihrem ursprünglichen Gebiet tätig bleiben.

Mit der Zeit übernahmen die AHV-Ausgleichskassen zusätzliche Aufgaben für weitere Sozialversicherungen von Bund, Kantonen oder Verbänden, beispielsweise für Arbeitslosenversicherung, Fa-

milienzulagen, berufliche Vorsorge und Unfallversicherung. Damit können die Strukturen und Erfahrungen der Ausgleichskassen im Bereich der Massenverarbeitung, im Verkehr mit Arbeitgebern und Versicherten sowie bei der Berechnung und Auszahlung gesetzlicher Versicherungsleistungen für weitere Bereiche nutzbar gemacht werden.

4. Transparenz dank getrennter Rechnungsführung

Dass die Ausgleichskassen verschiedene Aufgaben für verschiedene Auftraggeber ausserhalb der AHV wahrnehmen können, ist nur dank getrennter Rechnungsführung und zentraler Aufsicht möglich. Dies geht soweit, dass für die verschiedenen Versicherungen nicht nur eigene Betriebs- sondern auch Verwaltungskostenrechnungen geführt werden.

Es ist eines der wichtigsten Ziele der zentralen Aufsicht des Bundes, darüber zu wachen, dass keine AHV-Mittel für andere Aufgaben von Bund, Kantonen oder Verbänden verwendet werden. Diese Aufsicht obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherung und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV, die dabei von besonderen externen Kontrollstellen unterstützt werden.

5. Künftige Belastungen der AHV

Die AHV ist in besonderem Mass vom Verhältnis zwischen Beitragszahlenden und Rentenberechtigten abhängig. Vor allem die zunehmende Lebenserwartung und die seit dem Zweiten Weltkrieg bis 1964 stark zunehmenden Geburten führen in den kommenden Jahrzehnten zu stets grösseren neuen «Rentnerjahrgängen», während die

Diakonieverband Ländli

Erholung für Leib, Seele, und Geist am Ägerisee

Ferien

Einmalige Lage im voralpinen Ägerital (750 m.ü. M.). Herrliche Wanderrouten, Seebad, gratis Ruderboote, komfortable Zimmer ab CHF 63.00 inkl. Vollpension.

Erholung

Modernes Gesundheitszentrum mit vielseitigem Therapieangebot, Arzt und Krankenschwestern im Haus, Diäten, Hallenbad, Andachten, Seelsorgemöglichkeit

Information/Reservation: Kur- und Ferienhaus Ländli, 6315 Oberägeri, Telefon 041 754 91 11, Fax 041 754 92 13



Zahl der Beitragspflichtigen stagniert. Diese besondere «demographische Entwicklung» führt in den kommenden Jahrzehnten zu starken Mehrbelastungen für die AHV. Der rasche Geburtenrückgang nach 1964, der sog. «Pillenknick», dürfte erst nach 2030 entsprechende Entlastungen bringen. Es ist eine vordringliche Aufgabe unseres Staates, die Leistungen der AHV trotz dieser demographischen Belastungen und der ungünstigen Wirtschaftslage auch künftig sichern zu können.

Meinen Ausführungen können Sie entnehmen, weshalb die AHV künftig stärkeren finanziellen Belastungen ausgesetzt sein wird. Insbesondere hoffe ich, aufgezeigt zu haben, dass die künftigen Belastungen nicht auf die von Ihnen vermuteten Gründe zurückzuführen sind.

Wann muss die AHV-Rente ausbezahlt werden?

Meine Mutter erhält die monatliche AHV-Rente von ihrer Ausgleichskasse jeweils zwischen dem 5. und 9. Kalendertag eines Monats. Ich weiss aus verlässlicher Quelle, dass eine andere

Ausgleichskasse in der Lage ist, die Renten regelmässig am 2. Kalendertag eines Monats ausbezahlen.

Tatsächlich sind alle Ausgleichskassen nach Gesetz verpflichtet, laufende Renten jeweils spätestens bis zum 20. Tag eines Monats ausbezahlen. Dank des verbreiteten EDV-Einsatzes können heute die Renten wesentlich früher, als vom Gesetz vorgeschrieben, ausbezahlt werden.

Es ist das Anliegen jeder Ausgleichskasse, die Renten möglichst regelmässig auszurichten. Allerdings nimmt bei zu früher Auszahlung die Zahl der arbeits- und kostenintensiven Korrekturen und Rückforderungen wegen kurzfristiger Mutationen, die nicht mehr verarbeitet werden konnten (Todesfälle, Kontowechsel usw.), relativ stark zu, was sich für alle Beteiligten ungünstig auswirkt.

Die Ausgleichskassen sind auf die Vermittlung von Post und Bank angewiesen. Auch muss die Geldversorgung über die Zentrale Ausgleichsstelle gewährleistet sein, was in entsprechenden Auszahlungsplänen festgehalten wird. Dabei wird das Auszahlungsdatum in der Regel nicht nach Kalendertagen, sondern nach sogenannten «Postwerktagen» bestimmt, was zu Verschiebungen aufgrund von Wochenenden und Feiertagen führen muss, ohne dass die Ausgleichskasse darauf Einfluss hat.

Die Ausgleichskassen sind als Unternehmen des Dienstleistungssektors – wie auch Privatversicherungen, Banken und Post – an Wochenenden und Feiertagen grundsätzlich geschlossen. Die mit Wochenend- und Feiertagsdienst verbundenen Mehrkosten wären nicht zu rechtfertigen und müssten den

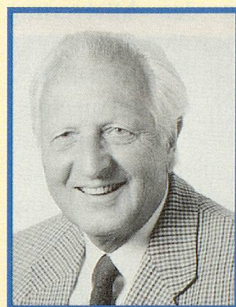
Beitragspflichtigen, also der Wirtschaft, überwältigt werden. Ihr Vergleich mit der Privatindustrie ist daher kaum zutreffend.

Die Renten Ihrer Mutter werden viel früher als vor-

geschrieben ausbezahlt. Es besteht daher keine Veranlassung, bei einer Ausgleichskasse vorstellig zu werden. Ich hoffe auf Ihr Verständnis dafür.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Bank



Dr. Emil Gwalter

Wertschriften verkaufen

Ich will meine Wertpapiere aus einem offenen Depot bei einer Bank zurückziehen und gelegentlich verkaufen, da ich etwas flüssige Mittel benötige. Wie muss ich vorgehen, damit möglichst wenig Bankspesen anfallen?

Sie können sich jederzeit Ihre Wertschriften aus dem offenen Depot aushändigen lassen und nach Hause nehmen, was ich Ihnen aber nicht rate. Verkaufen können Sie diese jedoch nur über eine Bank, und das ist immer mit Spesen verbunden.

Neben Ihrem Sparkonto lassen sich die Kassaobligationen am leichtesten «verflüssigen». Sie sind auf Ihrem mir zugestellten Depotauszug auch über dem Ausgabepreis bewertet. In einem Jahr, wenn sie fällig werden, erfolgt die Rückzahlung «nur» zum Nennwert.

Die übrigen Positionen sind für den Verkauf ungeeignet, da es sich nur um kleine Stückelungen handelt, und da sind die Spesen besonders hoch. Bei den Bergbahnen sind in der Regel mit dem Ak-

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:

Zeitlupe,
Ratgeber,
Postfach,
8027 Zürich

Es gibt sie weiterhin,
die konventionellen

HERREN-NACHTHEMDEN UND -PYJAMAS

aus Stoff, Jersey und Barchent
sogar in Übergrössen, direkt ab Fabrik

MASSKONFEKTION VOGELSANGER

Postfach 1064, CH-8580 Amriswil, Tel. 071/411 13 94

Bestelltalon

Senden Sie mir kostenlos: Stoffkollektion und Preisliste

Name/Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort: